


juris-Abkürzung: BauABehGebV RP 2007	Quelle: 
Fassung vom: 04.12.2018	
Gültig ab: 04.12.2018	Gliederungs-
Gültig bis: 30.11.2019	Nr: 2013-1-35
Dokumenttyp: Verordnung	

**Landesverordnung über Gebühren und Vergütungen
für Amtshandlungen und Leistungen nach dem Bauordnungsrecht
(Besonderes Gebührenverzeichnis)
Vom 9. Januar 2007**

§ 1

(1) Für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden werden Gebühren nach dieser Verordnung erhoben.

(2) Die Gebühren werden nach dem Rohbauwert, den Herstellungskosten oder nach dem Zeitaufwand bemessen, soweit keine Rahmensätze vorgesehen sind.

(3) Sind die Gebühren nach dem Zeitaufwand zu bemessen, werden für die Personal- und Sachkosten pauschal je angefangene Stunde für Beamtinnen und Beamte

des vierten Einstiegsamts	102,80 EUR,
des dritten Einstiegsamts	70,05 EUR,
des zweiten Einstiegsamts	60,33 EUR und
des ersten Einstiegsamts	50,86 EUR
sowie für Beschäftigte in den Entgeltgruppen	
E 13 bis E 15	102,80 EUR,
E 9 bis E 12	70,05 EUR,
E 5 bis E 8	60,33 EUR und
E 1 bis E 4	50,86 EUR

erhoben.

(4) Soweit Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden, insbesondere aufgrund von Rechtsänderungen, in der Anlage 1 nicht aufgeführt sind, werden Gebühren nach vergleichbaren Gebührentatbeständen der Anlage 1 erhoben. Lässt sich ein vergleichbarer Gebührentatbestand nicht feststellen, ist eine Gebühr nach dem Zeitaufwand zu erheben.

(5) Neben den Gebühren sind Auslagen nach Maßgabe des § 10 des Landesgebührengesetzes (LGebG) zu erstatten. Auslagen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 2 und 9 LGebG sind in die Gebührensätze einbezogen. Für Auslagen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 LGebG ist ein Pauschbetrag in Höhe von 17,00 EUR zu erheben. Werden von den Bauaufsichtsbehörden

sachverständige Personen oder Stellen herangezogen (§ 59 Abs. 3 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz - LBauO -), so sind die tatsächlich entstehenden Kosten als Auslagen zu erstatten.

(6) Neben den nach dieser Verordnung zu erhebenden Gebühren und Auslagen werden als Auslagen die Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung anderer Behörden, soweit von diesen angefordert, zusätzlich erhoben. Die Gebühren und Auslagen der mitwirkenden Behörde bestimmen sich nach Grund und Höhe nach den für die mitwirkende Behörde geltenden gebührenrechtlichen Vorschriften.

© juris GmbH